(2015) vom 7. August 2015 und 2319 (2016) vom 17. November 2016 fortgeführt wird, der so umfassend wie möglich die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen ausfindig machen soll, die in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlor

2/6 17-21720

- a) in seinen Berichten vom 24. August 2016² und vom 21. Oktober 2016³ meldete, in denen er zu dem Schluss kam, dass die vorliegenden Informationen für die Feststellung ausreichten, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien die am 21. April 2014 in Talmenes (Arabische Republik Syrien), am 16. März 2015 in Sarmin (Arabische Republik Syrien) und ebenfalls am 16. März 2015 in Qmenas (Arabische Republik Syrien) geführten Angriffe, bei denen toxische Stoffe freigesetzt wurden, zu verantworten haben und dass der sogenannte "Islamische Staat in Irak und der Levante" am 21. August 2015 in Marea (Arabische Republik Syrien) Senfgas einsetzte, sowie
- b) in seinem Bericht vom 26. Oktober 2017⁴, in dem er zu dem Schluss kam, dass die vorliegenden Informationen ausreichten, um davon auszugehen, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante den Einsatz von Senfgas am 15. und 16. September 2016 in Um-Hosh zu verantworten hat und dass die Arabische Republik Syrien die Freisetzung von Sarin in Chan Scheichun am 4. April 2017 zu verantworten hat,

und fordert, dass die Verantwortlichen den weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen;

3. verweist erneut darauf, dass der Exekutivrat arauf122(E-DE)&DC \quad 0.0/F6 8.52 Tf1 0 0 1 349.87 723.0BT/F1

17-21720 **3/6**

chemischer Waffen sowie die Vernichtung oder Umstellung der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen abzuschließen, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und dem Anhang über die Durchführung und Verifikation (Verifikationsanhang) und unter Verifikation durch das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

- 8. betont, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen gemeldet haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;
- 9. weist darauf hin, dass die Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens ihre Besorgnis darüber geäußert hat, dass der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in seinem gemäß Ziffer 2 des Beschlusses C-16/DEC.11 vom 1. Dezember 2011 der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechzehnten Tagung vorgelegten Bericht an den Exekutivrat der Organisation auf seiner achtundsechzigsten Tagung feststellte, dass drei Chemiewaffen besitzende Vertragsstaaten, nämlich Libyen, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, nicht in der Lage waren, die bis zum 29. April 2012 verlängerte endgültige Frist für die Vernichtung ihrer Bestände an chemischen Waffen vollständig einzuhalten, und dass sie sich außerdem entschlossen äußerte, dass die Vernichtung aller Kategorien chemischer Waffen in der kürzest möglichen Zeit und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und des Verifikationsanhangs und unter voller Anwendung der gefassten einschlägigen Beschlüsse abgeschlossen werden sollte;
- 10. begrüßt, dass der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in seinem Bericht vom 5. Oktober 2017⁵ auf der Grundlage von der Russischen Föderation vorgelegter Informationen und von den Inspektoren der Organisation bereitgestellter unabhängiger Informationen den Abschluss der vollständigen Vernichtung der von der Russischen Föderation gemeldeten chemischen Waffen bestätigte;
- 11. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Fortschritte betreffend die Vernichtung der verbleibenden chemischen Waffen Libyens der Kategorie 2 außerhalb des Hoheitsgebiets Libyens im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen des Exekutivrats;
- 12. stellt mit Besorgnis fest, dass die internationale Gemeinschaft nicht nur dadurch gefährdet ist, dass Staaten chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, sondern auch dadurch, dass nichtstaatliche Akteure, einschließlich Terroristen, chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, beides Besorgnisse, anhand deren die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Übereinkommen ebenso wie der hohe Bereitschaftsgrad der Organisation für das Verbot chemischer Waffen deutlich werden, und betont, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in all seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;
 - 13. stellt fest, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen

4/6 17-21720

- 14. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;
- 15. bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass das Technische Sekretariat dem Bericht des Generaldirektors vom 4. Oktober 2017⁶ zufolge nicht in der Lage ist, alle festgestellten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in der von der Arabischen Republik Syrien abgegebenen Meldung zu beheben, und daher nicht vollständig verifizieren kann, ob die Arabische Republik Syrien eine Meldung abgegeben hat, die als richtig und vollständig gemäß dem Übereinkommen beziehungsweise dem Beschluss EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats erachtet werden kann, und unterstreicht außerdem, wie wichtig diese vollständige

17-21720 5/6